



# Einwohnergemeinde Birrhard

## Gemeindeordnung

---

# Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Birrhard erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Begriff**

#### § 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Birrhard ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **Bezeichnung**

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Birrhard wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

### **Autonomie**

<sup>3</sup> Die Gemeinde Birrhard ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen der Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

### **Organisation**

#### § 2

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

## II. Organe

### **Organe**

#### § 3

Die Organe der Gemeinde Birrhard sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeinderat
- d) der/die Gemeindeammann/Frau Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

### **Gemeindeversammlung**

#### § 4

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird aus den in Birrhard wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindeggesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

<sup>3</sup> Durch begründetes, schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

- Beschlussfassung** § 5  
Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- Referendumsrecht** § 6  
Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.
- Gemeinderat** § 7  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeinderecht wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.  
<sup>2</sup> Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:  
a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz.  
b) Land- und Liegenschaftskäufe bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr, und zur Finanzierung solcher Grundstückkäufe auf dem Darlehensweg.  
c) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr.  
d) Grundstücktauschgeschäfte bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Fläche.  
e) Verträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder –sanierungen, inkl. Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben bzw. abzutreten hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 25'000.00.  
f) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.  
<sup>4</sup> Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen, etc. für die der Gemeinderat zuständig ist.  
<sup>5</sup> Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
- Behörden und Kommissionen** § 8  
<sup>1</sup> Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- a) Gemeinderat 5 Mitglieder
- b) Schulpflege 3 Mitglieder<sup>1</sup>
- c) Finanzkommission 3 Mitglieder
- d) Wahlbüro 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder
- e) Steuerkommission 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

<sup>2</sup>Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

### **Wahlen**

§ 9

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

<sup>2</sup>Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

### **Veröffentlichungen, Publikationsorgan**

§ 10

<sup>1</sup>Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

§ 11

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

Birrhard, 18. Februar 2013

### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.  
Ursula Berger  
Frau Gemeindeammann

sig.  
Bruno Willi  
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am  
7. Juni 2013

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom  
22. September 2013

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am

---

<sup>1</sup> Schulpflegen durch kantonales Recht per 01.01.2022 abgeschafft; Aufgaben an Gemeinderat übertragen.